



Regierungsrat

Luzern, 21. November 2017

**ANTWORT AUF ANFRAGE**

**A 441**

Nummer: A 441  
Protokoll-Nr.: 1286  
Eröffnet: 30.10.2017 / Gesundheits- und Sozialdepartement

**Anfrage Roos Willi Marlis und Mit. über die eingestellten Mittel für die individuelle Prämienverbilligung (IPV) in der AFP-Periode 2018-2021 (A 441)**

Zu Frage Nr. 1: An wie viele Prämienzahlende wurde im Jahr 2017 IPV ausgerichtet? Wie entwickelt sich diese Anzahl in den AFP Jahren 2018-2021.

Per 13. November 2017 haben rund 49'000 Haushalte Prämienverbilligungsbeiträge erhalten.

Im Sinne eines Indikators gehen wir im AFP 2018-2021 von jeweils 48'000 Gutsprachen pro Jahr aus.

Zu Frage Nr. 2: Um welchen Betrag erhöht dabei der Kanton seine Mittel und um welchen Betrag steigen die Bundesmittel in der AFP-Periode 2018-2021?

Im Aufgaben- und Finanzplan 2018-2021 sind für die Prämienverbilligung folgende Mittel eingestellt (siehe auch Seite 225 in B 101 vom 17. Oktober 2017):

<i>alle Beiträge in Mio. Fr.</i>	<b>2018</b>	<b>2019</b>	<b>2020</b>	<b>2021</b>
Bundesmittel	131,3	132,9	138,2	143,7
Kantonsanteil	42,2	51,8	51,8	51,9
Bruttomittel IPV	173,5	184,7	190,0	195,6

Der Kantonsanteil wird jeweils hälftig vom Kanton und den Gemeinden finanziert.

Zu Frage Nr. 3: Die Einkommensgrenze liegt 2017 bei ca. CHF 54'000.--. Wo setzt der Regierungsrat aufgrund der vorgesehenen Mittelzuteilung für die IPV inskünftig ungefähr die Einkommensgrenze an?

Der Regierungsrat legt jährlich diverse Parameter zur Prämienverbilligung fest. Bei der Festlegung der Richtprämien hat er sich an den Prämien für die obligatorische Krankenpflegeversicherung zu orientieren. Ihr Rat hat uns beauftragt, die Richtprämien jeweils vor Mitte November festzusetzen und den Gemeinden zu kommunizieren; diesen Auftrag haben wir auch im laufenden Jahr fristgerecht ausgeführt. Die übrigen Parameter zur Berechnung eines Anspruchs sind nach Massgabe der vorhandenen Mittel festzusetzen. Vor der Festsetzung sind die Gemeinden in geeigneter Weise anzuhören. Die Festsetzung kann erst nach Vorliegen eines rechtskräftigen Voranschlags 2018 erfolgen

Zu Frage Nr. 4: Welche sozialpolitische Zielsetzung verfolgt der Regierungsrat bei der Festsetzung der Mittel der individuellen Prämienverbilligung und insbesondere auch bei der Festsetzung der Einkommensgrenze in den AFP Jahren 2018-2021 und darüber hinaus?

Der Regierungsrat richtet sich bei der individuellen Prämienverbilligung an den Zweckartikel im Prämienverbilligungsgesetz (§ 1 PVG, SRL Nr. 866), wonach durch die Verbilligung der Prämien für die Krankenpflege-Grundversicherung Versicherten in bescheidenen wirtschaftlichen Verhältnissen ein angemessener Versicherungsschutz zu finanziell tragbaren Bedingungen gewährleistet werden soll. Unter Wahrung des Zweckartikels wurde auch die Kürzung 2017 vorgenommen, indem nicht im Schwellenbereich zu Sozialleistungen (Ergänzungsleistungen und wirtschaftliche Sozialhilfe) sondern bei relativ höheren Einkommen Einsparungen realisiert wurden.

An diesen Grundsätzen wollen wir uns weiter orientieren.